

VIII

Einführung in die Rechtskunde für Personen im Gesundheitsbereich



Leopold-Michael Marzi

2009

Inhalt

1	Grundbegriffe der Rechtslehre	3
2	Grundbegriffe der Verfassung.....	4
3	Die Gesetzgebung	5
4	Einführung in das Privatrecht.....	5
5	Der Behandlungsvertrag	7
6	Die Patientenrechte	8
7	Schadenersatzrecht	11
8	Schnittstelle Krankenhausrecht, Berufsrecht und Arbeitsrecht.....	17

Einführung in die Rechtskunde für Personen im Gesundheitsbereich

Vorwort:

Das vorliegende Skriptum kann klarerweise nur einen kleinen Überblick über die relevanten Rechtsvorschriften geben, geringfügige, nationale Abweichungen sind möglich, aber äußerst unwahrscheinlich.

Bei einzelnen Fragen bzw. Unklarheiten sollte fachkundiger juristischer Rat des jeweiligen Landes eingeholt werden.

1 Grundbegriffe der Rechtslehre

Das Zusammenleben in der Gemeinschaft erfordert eine Ordnung. Es gibt verschiedene Regelungen, die wohl bedeutendste ist die **Rechtsordnung**.

Die Rechtsordnung weist zwei Besonderheiten auf: Sie ist von staatlichen Einrichtungen schriftlich festgelegt und kann notfalls mit staatlichen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

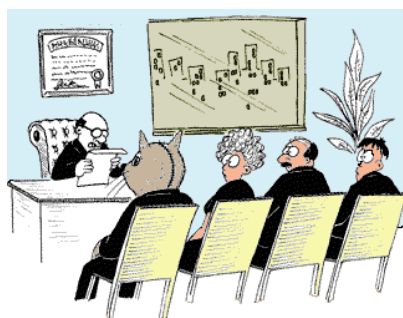


Beispiel: Ein Kaufpreis wird nicht bezahlt. Der Verkäufer kann den offenen Betrag bei Gericht einklagen. Wird auch nach einem Urteil nicht bezahlt, kann dem Schuldner der Betrag (und zusätzlich die aufgelaufenen Kosten des Verfahrens) etwa mittels einer Gehaltsexekution weggenommen werden.

Neben der Rechtsordnung spielen auch Sitte (Verhaltensweisen in einer bestimmten Gruppe oder Gesellschaft) sowie Moral (Vorstellungen des Gewissens) eine bedeutende Rolle.

Die Rechtsvorschriften bestehen aus Tatbestand und Rechtsfolge (Gesetzesbefehl).

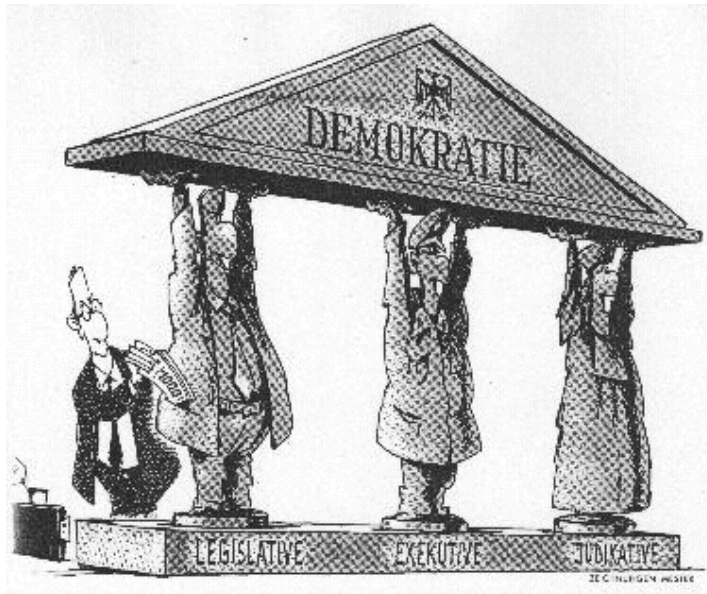
Beispiel: Wenn jemand ohne Hinterlassung eines Testaments stirbt, wird das Vermögen so verteilt, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Gibt es ein (gültiges) Testament, regelt dieses, wie aufgeteilt wird.



2 Grundbegriffe der Verfassung

Die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens werden in jedem Rechtsstaat in der Verfassung zusammengefasst. Eine Verfassung stellt Regeln auf, wie der Staat aufgebaut ist und im Einzelnen funktioniert.

Verfassungen enthalten die allgemeinen Prinzipien einer Rechtsordnung .



Demokratisches Prinzip: Das Volk bestimmt, von wem es regiert wird, indem wichtige Organe durch regelmäßig durchgeführte Wahlen legitimiert sind. Amtsperioden sind grundsätzlich begrenzt, eine Wiederwahl möglich.

Republikanisches Prinzip: Die Republik unterscheidet sich von der Monarchie dadurch, dass an der Spitze des Staates anstelle eines Monarchen (z.B. König oder Königin) ein in seiner Amtszeit begrenztes und verantwortliches Staatsoberhaupt (ein Präsident) steht.

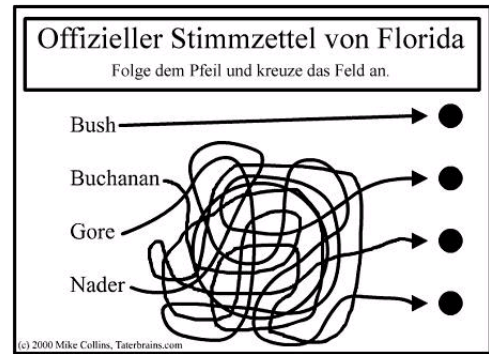
Rechtsstaatliches Prinzip: Alle Staatsorgane sind an die geltenden Gesetze gebunden. Die Einhaltung der richtigen Gesetzesanwendung wird durch diverse Rechtsschutzeinrichtungen sichergestellt.

Beispiel: Das Handeln eines Polizisten bei einer Festnahme kann (nachträglich) durch Kontrollinstanzen als rechtswidrig beurteilt werden. Der Betroffene bekommt nicht nur formal Recht, sondern etwa auch Schadenersatz in Form des Schmerzensgeldes.

Die Bedeutung des rechtsstaatlichen Prinzips liegt nicht zuletzt in der Berechenbarkeit des Staatshandelns. Auch für die Staatsorgane ergibt sich eine Rechtssicherheit, da die Kompetenzen ziemlich klar eingegrenzt sind.

Liberales Prinzip: Der Rechtsstaat setzt sich selbst ganz bewusst Grenzen, um dem einzelnen Menschen ein Mindestmaß an Freiheit zu gewähren.

Beispiele: Das geheime Wahlrecht stellt sicher, dass jeder in der Wahlzelle wirklich so entscheiden kann, wie er das möchte. Das Briefgeheimnis gewährt die Sicherheit, dass der Inhalt eines Briefes nicht zensuriert werden kann. Das Fernmeldegeheimnis verbietet das Abhören eines Telefons. Nur in ganz eng festgelegten Ausnahmefällen (dringender Verdacht auf ein Verbrechen) können vom Brief- und Fernmeldegeheimnis Ausnahmen gemacht werden.



Gewaltentrennendes Prinzip: Die Macht im Staat wird derart verteilt, dass eine einzelne Person nicht zuviel Macht besitzt. Damit kann einem Machtmissbrauch und Korruption vorgebeugt werden.

Beispiel: Wichtige Staatsfunktionen dürfen von einer einzelnen Person nicht zur gleichen Zeit ausgeübt werden. Es kann aber ein Abgeordneter Minister und später Staatsoberhaupt werden

3 Die Gesetzgebung

Jeder Staat braucht einen Gesetzgeber. In der Regel werden Gesetze (in demokratischen Staaten) von einem Parlament beschlossen, dessen Mitglieder in gewissen Zeitabständen gewählt oder wiedergewählt werden.

Gesetze werden kundgemacht und sind heutzutage in der Regel auch im Internet abrufbar.

Achtung: Ein bereits publiziertes (veröffentlichtes) Gesetz kann erst später in Kraft treten.. Mitunter ist auch noch die alte und eigentliche nicht mehr gültige Regelung anzuwenden (der Steuerbescheid des Finanzamtes für das Jahr 2008 wird 2009 erstellt und bezieht sich auf die mitunter nicht mehr geltende Rechtslage des Steuerjahres 2008).

Selbst Juristen fällt es nicht immer leicht, rasch die jeweils gültige Rechtslage zu erkennen, zumal Bestimmungen auch wegen Verfassungswidrigkeit wieder aufgehoben werden können!

4 Einführung in das Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Beziehung der Privatpersonen zueinander, während das öffentliche Recht der Staat dem Bürger als übergeordnet gegenübersteht.

Beispiele: Der Kauf eines Autos beim Händler fällt unter das Privatrecht. Die Ausstellung eines Führerscheins ist in der Regel ein staatlicher Akt.

Die **Rechtsfähigkeit** eines Menschen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Als Rechtsfähiger kann man Träger von Rechten und Pflichten sein.

Jeder Mensch wird zwar ab der Geburt von der Rechtsordnung als rechtsfähig betrachtet, er ist jedoch nicht sofort handlungsfähig. Die **Handlungsfähigkeit** ist dadurch gekennzeichnet, dass jemand durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten begründen kann.



Beispiele: Der Taufpate schenkt dem Neugeborenen ein Sparbuch. Dieser Akt ist gültig, da das Kind seit der Geburt rechtsfähig ist. Es fehlt ihm aber die Handlungsfähigkeit, über das Sparguthaben zu disponieren. Die Rechtsordnung sieht daher bei Kindern gesetzliche Vertreter (die Eltern) vor, um diesen Mangel zu beheben.

Die Handlungsfähigkeit hat wiederum zwei Seiten: die Geschäftsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit.

Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass man Rechtsgeschäfte (etwa Kaufverträge) schließen kann.

Deliktsfähigkeit nennt man die Fähigkeit, durch rechtswidriges Verhalten verpflichtet werden zu können.

Beispiel: Ein Autofahrer verletzt bei einem Unfall durch sein Verschulden eine Person. Wenn er zum Zeitpunkt der Schädigung zurechnungsfähig war, muss er dem Verletzten auf dessen Verlangen Schadenersatz (Schmerzensgeld) leisten.

Die bedeutendste Rechtsfigur im Privatrecht ist der **Vertrag**.

Ein Vertrag kommt dann zustande, wenn **zwei (oder mehrere) übereinstimmende Willenserklärungen** vorliegen, die auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sind.

Beispiele: Ein Vater kauft für sein Kind 10 Kaugummi. Durch die Bezahlung des Kaufpreises wird er Eigentümer. Er kann daher die Kaugummi seinem Kind weitergeben (schenken).

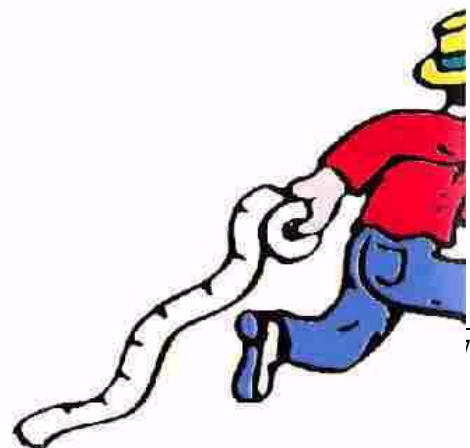
Ein Ehepaar kauft eine Eigentumswohnung vom Bauträger. Die beiden Ehepartner unterschreiben den Vertrag und werden dadurch je zur Hälfte Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung.

In allen Staaten der Welt werden täglich Millionen von Verträgen geschlossen, etwa Kaufverträge betreffend Güter des täglichen Bedarfs, Beförderungsverträge mit Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel usw.

Schriftlichkeit des Vertrages ist die **Ausnahme**. Auch kleine Käufe, die sofort bezahlt werden, sind vollgültige Verträge, die nicht der Schriftlichkeit bedürfen.

Es ist auch nicht nötig, beim Kauf Dinge (mündlich oder schriftlich) festzuhalten, die üblicherweise als vereinbart gelten.

Beispiel: Ein Kunde kauft in einem Geschäft Lebensmittel, die verdorben waren, was sich aber erst nach dem Verzehr herausstellt. Obwohl beim Kauf nicht ausdrücklich die Unverdorbenheit vereinbart war, wurde diese Eigenschaft (automatisch) bedungen, da der Verkauf verdorbener Lebensmittel (nicht nur rechtlich) keinen Sinn macht. Der Geschädigte kann daher Schadenersatz begehren, wenn er einen



Zusammenhang zwischen dem Kauf und der Lebensmittelvergiftung herstellen kann. Selbst wenn der Geschädigte keinen Kassenzettel aufgehoben hat, kann er (allerdings etwas mühsamer) zu seinem Recht kommen.

Die Rechtsordnung gibt den Vertragsparteien einen großen Spielraum. Solange die Vertragspartner geschäftsfähig sind, ohne List und Zwang in den Vertrag einwilligen, die Erfüllung des Vertrags rechtlich und faktisch möglich ist und nicht gegen ein Gesetz verstoßen, kommt ein gültiger Vertrag zustande.

Werden vereinbarte Pflichten nicht erfüllt, kann der benachteiligte Vertragspartner staatliche Hilfe in Anspruch nehmen und eine Klage bei Gericht einreichen.

Auch Behandlungen bei Ärzten in der Privatordeination und in einem Krankenhaus sind rechtlich gesehen Verträge (**sogenannte Behandlungsverträge**) und im Falle einer Fehlleistung Rechtsgrundlage für eine Schadenersatzleistung.

5 Der Behandlungsvertrag

Wird eine Person bei einem niedergelassenen Arzt oder in einer Gesundheitseinrichtung (einem Krankenhaus oder Ambulatorium) behandelt, entsteht ein **privatrechtlicher Vertrag**, und zwar auch dann, wenn das Krankenhaus von der öffentlichen Hand (dem Staat) betrieben wird.

Dabei werden nicht nur die eigentlichen Hauptpflichten, nämlich die medizinische Betreuung geschuldet, sondern auch viele Nebenpflichten, die dem Patienten oft gar nicht bewusst sind.



Im Krankenhaus besteht z.B. die Verpflichtung, Hygienevorschriften einzuhalten, um ihn vor Infektionen und dergleichen zu schützen. Aber auch die Verschwiegenheitspflicht aller Krankenhausmitarbeiter und die Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten (Krankengeschichte) sind (neben vielen anderen) Pflichten aus dem Vertragsverhältnis. Kommt es zu einer **Leistungsstörung**, kann der Patient seine Rechte geltend machen, er ist nicht Bittsteller, sondern **Vertragspartner**, ungeachtet der Zahlungsart (staatliche oder private Versicherung, Staat, Eigenbezahlung)

6 Die Patientenrechte

Die sogenannten **Patientenrechte** hängen eng mit dem Privatrecht, aber auch den Menschenrechten zusammen. Da die rechtliche Konstruktion des Behandlungsvertrags schon lange existiert, konnten auch in früheren Jahren Patienten ihre Rechte wahrnehmen, allerdings oft erst durch eine Klage bei Gericht. Vor allem die Patientenanwaltschaften sind in den letzten Jahren bemüht gewesen, außergerichtliche Lösungen in Streitfällen zu finden.

Es ist Aufgabe aller Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen, die Einhaltung der Patientenrechte in ihrem Wirkungsbereich sicherzustellen, mit anderen Worten: **Patientenrechte sind Dienstpflichten der im Gesundheitswesen tätigen Menschen.**

Die Patientenrechte sollen in der Folge beispielhaft (und nicht komplett) angeführt und erklärt werden:

Recht auf rücksichtsvolle Behandlung:

Da sich Patienten aufgrund ihrer Erkrankung in einer mehr oder minder angespannten persönlichen Situation befinden, brauchen sie individuelle Zuwendung und Betreuung entsprechend ihren Bedürfnissen durch **alle** mit ihnen in Kontakt kommenden Personen, und zwar nicht nur durch solche, die medizinische oder pflegerische Tätigkeiten durchführen.

Recht auf Wahrung der Privatsphäre:

Auch in Mehrbettzimmern eines Krankenhauses ist tunlichst darauf zu achten, dass die Privatsphäre nicht verletzt wird, etwa heikle Mitteilungen betreffend den Gesundheitszustand nicht vor anderen Patienten gemacht werden, sondern in einem Vier-Augen-Gespräch.

Recht auf Vertraulichkeit:

Die im Gesundheitswesen verarbeiteten Daten sind wahrscheinlich die sensibelsten eines Menschen. Es ist daher unabdingbar, dass diese Daten nicht in die Hände von unberechtigten Personen und Einrichtungen gelangen. Die Vertraulichkeit erstreckt sich aber auch auf nicht-medizinische Daten, die im Laufe einer Behandlung bekannt werden, wie z.B. Adressen, Telefonnummern und dgl. Eine Weitergabe ist nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen möglich oder wenn der Patient der Weitergabe ausdrücklich zustimmt.

Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege:

Es sind bei der Behandlung der Patienten nur anerkannte Methoden anzuwenden. Da sich laufend Weiterentwicklungen der Medizin, Pflege und anderer angrenzender Gebiete ergeben, ist damit indirekt auch die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung der am Patienten tätigen Personen angesprochen.

Recht auf umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken:

Die moderne Medizin bietet immer mehr verschiedene Möglichkeiten von Behandlungen an, die jedoch Vor- und Nachteile haben können. Operationsmethoden, die nur minimale Narben hinterlassen, können aber den Nachteil haben, dass das Risiko für Komplikationen höher ist, weil der Operateur mittels einer Kamera tätig wird. Der Patient muss vor der Operation mit Hilfe ausreichender Information eine Entscheidung treffen können, welche Methode er bevorzugt.

Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung:

Mit ganz wenigen Ausnahmen (bei ansteckenden Krankheiten) ist der Patient nicht verpflichtet, sich behandeln zu lassen. Er kann (auch ohne Angabe von Gründen!) Behandlungen verweigern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Patient klar denken kann und die Tragweite seiner Entscheidung erkennt. Der behandelnde Arzt ist auch verpflichtet, auf die allfälligen nachteiligen Folgen einer Nichtbehandlung hinzuweisen. Verweigert der einsichtsfähige Patient dennoch eine Behandlung, muss dies der Arzt akzeptieren, eine eigenmächtige Heilbehandlung wäre für den Arzt mit strafrechtlichen Folgen verbunden, sogar dann, wenn sich der Zustand des Patienten bessert. Der Grund dafür liegt in der Respektierung der persönlichen Freiheit und des Patientenwillens.

Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. Ausfertigung einer Kopie:

Die im Rahmen einer Krankenbehandlung aufgezeichneten Daten sind für den betroffenen Patienten (mit sehr geringfügigen Ausnahmen) stets zugänglich, und zwar auch noch lange nach Abschluss der Behandlung. Das bedeutet auch, dass alles, was über einen Patienten dokumentiert wird, einer allfälligen nachprüfenden Kontrolle unterliegt.

Recht auf medizinische Information durch einen Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art:

Der Patient ist nach heutigem Rechtsverständnis ein Vertragspartner der Gesundheitseinrichtungen bzw. des von ihm gewählten Arztes. Auch wenn der behandelnde Arzt die richtigen Entscheidungen aufgrund seines Fachwissens auch ohne Patienten treffen könnte, ist es von der Rechtsordnung dennoch gewollt, dass der Patient weitest möglich mitentscheidet. Dazu ist es aber nötig, dass er vor seiner Entscheidung bestmöglich informiert wird. Verständlich ist eine Information vor allem dann, wenn sie nicht in einer komplizierten Fachsprache, sondern in einer leicht fassbaren Sprache gegeben wird. Nicht jeder Patient ist psychisch in der Lage, negative Prognosen des Krankheitsverlaufs zu verkraften. Der Arzt ist deshalb besonders gefordert, das gesamte Umfeld des kranken Menschen zu beachten.

Recht auf ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt:

Sofern nicht zwingende Gründe gegen einen Kontakt mit der Außenwelt sprechen (z.B. akute Infektionsgefahr, Ruhephasen nach schweren Operationen, usw.) kann seitens eines Krankenhauses der Kontakt mit der Außenwelt nicht unterbunden werden. Der Patient kann allerdings ohne Angabe von Gründen selbst verfügen, dass



einzelne oder auch alle Personen, die ihn besuchen möchten, nicht zu ihm vorgelassen werden. Das Besuchsrecht von Angehörigen ist also auch ein vom Patienten selbst abgeleitetes Recht

Recht von Kindern auf möglichst kindgerechte Ausstattung der Krankenzimmer:

Da Kinder einen Krankenhausaufenthalt und vor allem die medizinische Belastung als sehr einschneidende Erlebnisse wahrnehmen, ist alles zu tun, um den Aufenthalt möglichst angenehm zu gestalten. Freundliche Zimmer, genügend Spielzeug, Malsachen und dergleichen helfen Kindern neben der unbedingt nötigen Rücksichtnahme durch alle Mitarbeiter des Krankenhauses, die Krankheit besser zu verarbeiten.



Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung:

Je nach Religionszugehörigkeit steht es Patienten zu, Vertreter ihrer Religionsgemeinschaft zuzuziehen. Keinesfalls darf religiöse Betreuung gegen ihren Willen geschehen, genauso wenig darf der Wunsch nach religiöser Hilfestellung unbeachtet bleiben.

Recht auf vorzeitige Entlassung:

Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen hat der Patient gegen seinen Willen eine Behandlung zu dulden, etwa bei gewissen ansteckenden Krankheiten (Seuchen). Selbst in diesen Fällen ist aber das Patientenrechtssystem voll gültig, da dann ja gerade noch gesunde Menschen vor einer unnötigen Erkrankung geschützt werden sollen. Möchte ein Patient die Behandlung im Krankenhaus abbrechen, so darf er dies, er muss nur zuvor eingehend auf die sich daraus ergebenden Risiken aufmerksam gemacht werden. Wenn der Patient einen klaren Willen bilden kann, muss der Arzt dies respektieren, selbst wenn ihm dieses Verhalten unvernünftig vorkommt. Vorzeitige Beendigungen von Behandlungen müssen genau dokumentiert werden.

Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes:

Um eine bestmögliche Nachbehandlung (etwa beim Hausarzt) zu gewährleisten, muss ein Krankenhaus möglichst rasch einen sogenannten Patientenbrief ausstellen. Selbstverständlich muss auch der Patient wissen, wie er sich nach dem Spitalsaufenthalt zu verhalten hat (z.B. einige Wochen keine sportliche Betätigung, Schonkost und dgl.).

Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden:

Die Schaffung von Patientenrechten würde keinen Sinn machen, wenn deren Einforderung nicht möglich wäre. Es kann dem Patienten aus der Einbringung von berechtigten Beschwerden niemals ein Rechtsnachteil erwachsen. Unberechtigte Beschwerden, die mutwillig oder aus rechtlich verwerflichen Motiven erhoben wurden,



können aber sehr wohl Nachteile für den Beschwerdeführer nach sich ziehen. Es macht rechtlich einen sehr großen Unterschied, ob eine Beschwerde sachlich vorgebracht wird oder aber beleidigende Äußerungen und nicht beweisbare Unterstellungen enthält.

Recht auf würdevolles Sterben, Sterbebegleitung und Kontakt mit Vertrauenspersonen:

Heutzutage sterben die meisten Menschen in Krankenhäusern und Pflegeheimen und nicht in ihrer gewohnten Umgebung. Um die letzte Lebensphase sowohl für den Sterbenden als auch die Angehörigen möglichst pietätvoll zu gestalten, müssen Anstalten dafür Sorge tragen, dass sterbende Personen in geeigneten Zimmern ohne störende Einflüsse mit Personen ihres Vertrauens zusammen sein können. Sterbebegleitung ist keinesfalls mit Sterbehilfe gleichzusetzen, welche darauf gerichtet ist, das Leben zu verkürzen. Sie bedeutet vielmehr, dass ein sterbender Mensch nicht in den letzten Stunden völlig allein gelassen wird und – was früher leider gar nicht so selten vorgekommen ist – in einen „Abstellraum“ geschoben wurde.

7 Schadenersatzrecht

Ein wichtiger Bereich des Zivilrechts ist das Schadenersatzrecht, das im Wesentlichen regelt, **unter welchen Voraussetzungen** ein Schaden zu ersetzen ist.

Grundsätzlich hat jeder den Schaden, den er erleidet, **selbst zu tragen**, es sei denn, der Geschädigte hat einen von der Rechtsordnung anerkannten **Anspruch gegen den Schädiger** auf Ersatz des Schadens.



Voraussetzungen für Schadenersatz sind

1. **ein Schadenseintritt**
2. **Kausalität zwischen einem Verhalten und einem Schadensereignis**
3. **Rechtswidrigkeit**
4. **Verschulden**

Es ist daher stets zu prüfen, ob bei einem konkreten Fall die nötigen Voraussetzungen für eine Schadenersatzleistung vorliegen.

Schaden:

Als Schaden wird **jeder Nachteil** angesehen, der jemandem an **Vermögen, Rechten oder seiner Person** zugefügt worden ist.

Beispiele:

Durch einen Brand wird ein Haus vernichtet, das Vermögen ist um den Wert des Hauses vermindert, da es nun nicht mehr vorhanden ist.

Durch eine falsche Rechtsberatung versäumt der Beratene eine Frist und in der Folge ein Recht, das er bei Wahrung der Frist hätte durchsetzen können.

Bei einem Autounfall wird der Beifahrer durch Schuld des Lenkers schwer verletzt. Er kann von diesem Schmerzensgeld fordern.



Es gibt materielle Schäden (Vermögensschäden) und immaterielle Schäden (Nichtvermögensschäden), etwa Schädigung einer Person, Kränkungen und Ehrverletzungen.

Prinzipiell werden in den meisten Rechtsordnungen im Schadenersatzrecht nur materielle Schäden ersetzt, eine **Ausnahme** bildet das **Schmerzensgeld**.

Ferner unterscheidet man zwischen **unmittelbaren** und **mittelbaren** Schäden.

Unmittelbare Schäden sind solche, die durch das erste schädigende Ereignis entstanden sind, mittelbare solche, die durch den ersten Schaden entstanden sind.

Beispiel: Zwei Autos stoßen zusammen und sind schrottreif. Sie behindern den nachfolgenden Verkehr, etliche Personen kommen zu spät zur Arbeit, wodurch Kunden auf Leistungen länger warten müssen.



Nur in Ausnahmefällen sind mittelbare Schäden zu ersetzen, etwa der Schaden, den Angehörige bei Tötung eines Menschen erleiden (entgangene Unterhaltsleistung, entgangene Haushaltsführung, usw.).

Ein Schaden muss auch **tatsächlich entstanden** sein, ein bloß möglicher, tatsächlich aber nicht eingetretener Schaden ist nur immateriell (Ärger des Betroffenen) und somit nicht ersatzfähig.

Kausalität: Darunter versteht man einen **ursächlichen Zusammenhang** zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Eintritt eines Schadens, wobei es sich um eine aktive Handlung oder eine Unterlassung handeln kann.

Beispiele: Jemand verletzt eine andere Person mit einem Messer (Handlung).

Ein Weichensteller unterlässt es, eine Weiche zu stellen, worauf zwei Züge zusammenstoßen (Unterlassung).

Völlig unvorhersehbare Schadensereignisse möchte die Rechtsordnung aber dem unmittelbaren Schädiger nicht zuordnen, da dies nicht adäquat (angemessen) wäre.

Beispiel: Ein Arzt spritzt einem Patienten intravenös ein Medikament, das er aus einer Originalverpackung entnommen hat. Der Patient verstirbt sofort. Es stellt sich heraus, dass der Hersteller irrtümlich die falsche Verpackung verwendet hat. Das Verhalten des Arztes ist zwar kausal für den Schadenseintritt, aber nicht adäquat, da der Arzt aufgrund seiner Erfahrung nicht damit rechnen musste, dass in der Fabrik gefährliche Substanzen vertauscht werden.

Rechtswidrigkeit: Ein Verhalten, das gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung verstößt, wird als rechtswidrig bezeichnet.

Beispiel: Ein frei herumlaufender Hund beißt einen Passanten und verletzt ihn. Zwar hat der Hund nicht rechtswidrig gehandelt, da er nicht Adressat der Gesetzesvorschrift ist, sehr wohl aber sein Halter, sofern ein solcher ausforschbar ist, der seine Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen hat.



Nur in 2 Fällen kann rechtswidriges Verhalten gerechtfertigt sein: Bei **Notwehr** und bei **Notstand**.

Notwehr ist die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leben, Freiheit oder Vermögen durch **maßvolle** Verteidigung.



Beispiel: Eine Krankenschwester wird im Nachtdienst von einem Rauschgiftsüchtigen überfallen, der von ihr den Schlüssel zum Suchtgiftschrank haben möchte. Es gelingt Sr. Resoluta, den Mann niederzuschlagen und bis zum Eintreffen von Kollegen festzuhalten. Ihr Verhalten ist gerechtfertigt.

Notstand ist die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr durch Verletzung von Rechtsgütern eines anderen, der nicht Angreifer ist.

Beispiel: Ein Bergsteiger ist dem Erfrieren nahe, kommt zu einer versperrten Almhütte und bricht diese auf, was sein Leben rettet. Das Rechtsgut Leben steht über dem Rechtsgut Eigentum.

Verschulden: Von einem Verschulden spricht man, wenn jemand **vorwerfbar rechtswidrig** gehandelt hat.

Das Verschulden stellt auf die **persönliche Eigenart** des Täters ab, diesem kann nur dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er nach seinen subjektiven Fähigkeiten in der Lage war, die **Rechtswidrigkeit** seines Verhaltens zu **erkennen** und sich dementsprechend zu verhalten.



Man unterscheidet mehrere Arten des Verschuldens:

Vorsatz

Grobe Fahrlässigkeit

Leichte Fahrlässigkeit

Vorsatz liegt vor, wenn beim Schädiger das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gegeben ist.

Beispiel: Nach einem Streit mit seinem Nachbarn beschädigt der Täter aus Zorn dessen Blumentopf.



FAHRLÄSSIG



Von **grobe Fahrlässigkeit** spricht man, wenn eine so schwere Sorgfaltswidrigkeit gesetzt wird, wie sie einem ordentlichen Menschen in einer solchen Situation keinesfalls unterläuft.

Beispiel: Ein Chirurg führt eine geplante Operation ohne internistische Untersuchung und Freigabe durch, in weiterer Folge erleidet der Patient dadurch einen Schaden.

Leichte Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn das Verhalten zu einem Fehler führt, der zwar nicht entschuldbar ist, aber gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passiert.

Beispiel: Ein Sanitäter übersieht bei einem Einsatz

anlässlich eines Massenauffahrunfalls, dass eine weitere Person schwer verletzt ist und verständigt seinen Rettungsarzt zu spät von der Dringlichkeit der Behandlung, wodurch es beim Verletzten zu einer Verzögerung der Heilung kommt.

Die Unterscheidung der Verschuldensarten ist deshalb von Bedeutung, da der **Umfang der Schadenersatzpflicht bei größerem Verschulden zunimmt.**

Deliktshaftung und Vertragshaftung:

Im Zweifel gilt die Vermutung, dass ein Schaden ohne das Verschulden einer anderen Person zustande gekommen ist.

Dies gilt uneingeschränkt bei der sogenannten Deliktshaftung. Schädiger und Geschädigter haben zueinander keine vertragliche Rechtsbeziehung, die mit dem Schaden in Zusammenhang steht.

Beispiel: Auf einer entlegenen Landstraße kommt es zu einem Verkehrsunfall mit Blechschaden. Die beiden Unfallgegner hatten einander vorher nicht gekannt. Selbst wenn sie miteinander in eine bereits eingegangenen Rechtsbeziehung stehen würden (etwa als Mieter und Vermieter) ist dies beim Unfall ohne Bedeutung, da die Schädigung außerhalb dieser Rechtsbeziehung anzusiedeln ist.

Der Geschädigte muss ein Verschulden des Schädigers (Unfallgegners) behaupten und unter Beweis stellen.

Die Zufügung des Schadens durch eine andere Person kann auch **im Rahmen eines Vertragsverhältnisses** passieren, das heißt, Schädiger und Geschädigter stehen miteinander in einer vertraglichen Rechtsbeziehung. Während der Vertragserfüllung kommt es zur Schädigung.

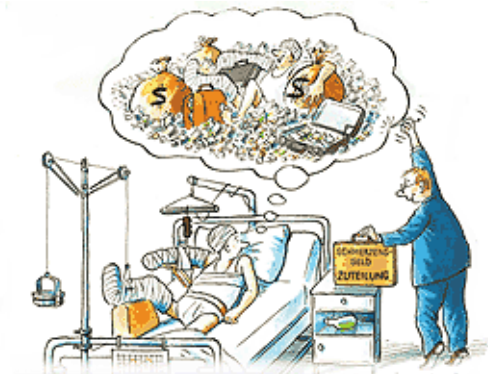
Beispiel: Der behandelnde Arzt ist unaufmerksam und schädigt dadurch seinen Patienten während eines Eingriffs in seiner Privatordination.

Da der Patient der Vertragspartner des Arztes ist, liegt eine **Vertragshaftung vor**. Behauptet nun der Patient, einen Schaden erlitten zu haben, hat der Arzt als **Schädiger** zu beweisen, dass ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft, der Schaden also auch dann entstanden wäre, wenn alles nach den Regeln der ärztlichen Kunst abgelaufen wäre.

Schadenersatz ist prinzipiell in der Form zu leisten, dass der vorherige Zustand wieder hergestellt wird (**Naturalersatz**). Nur wenn ein solcher nicht tunlich und zweckmäßig wäre, muss der Schaden in Geld geleistet werden (**Geldersatz**).

Mitverschulden des Geschädigten: Wenn der Geschädigte für die Schadenszufügung mitverantwortlich ist, hat er einen verhältnismäßigen Anteil am Schaden selbst zu tragen.

Beispiel: Der Patient wird bei der Entlassung aus dem Spital aufgeklärt, dass er bei Auffälligkeiten im Heilungsprozess umgehend die Ambulanz aufsuchen soll. Durch die verspätete Inanspruchnahme der Ambulanz kommt es zu einer verspäteten Feststellung einer vorangegangenen Heilbehandlung. Der an sich berechnete Schmerzengeldanspruch wird dadurch entsprechend vermindert.



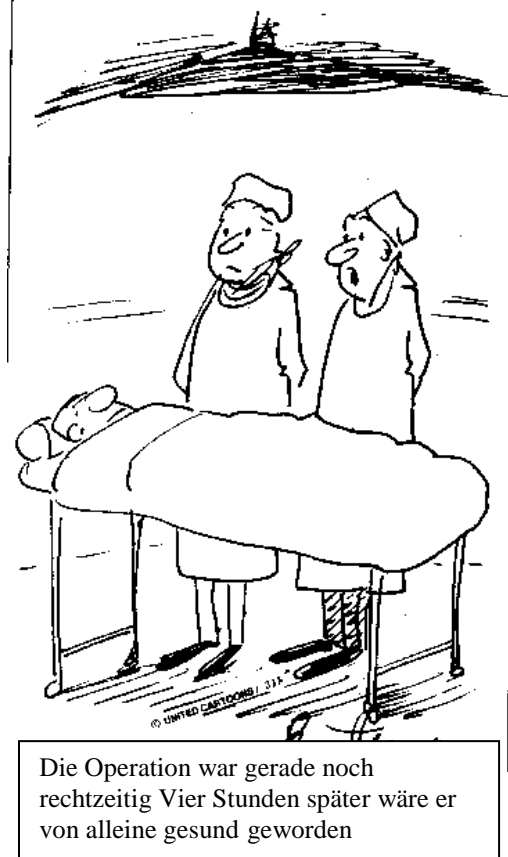
Haftung für fremdes Verhalten: Grundsätzlich haftet jeder nur für sein eigenes, nicht aber ein fremdes Verhalten. Eine Ausnahme bildet die **Gehilfenhaftung**. Ein Unternehmer bedient

sich in aller Regel zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einer Vielzahl von Arbeitnehmern, die man **Erfüllungsgehilfen** nennt. Für eine Fehlleistung haftet der Arbeitgeber wie für ein eigenes Fehlverhalten. Der Begriff „Gehilfe“ drückt **keine Qualifikation** aus, auch ein Primararzt ist ein Erfüllungsgehilfe für den Rechtsträger der Krankenanstalt!

Beispiel: Durch leichte Fahrlässigkeit eines Arztes kommt ein Patient bei einer Operation im Krankenhaus zu Schaden. Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist als Vertragspartner schadenersatzpflichtig.

Der Arbeitgeber hat unter Umständen ein Recht, den von ihm gutgemachten Schaden dem eigentlichen Schädiger (dem Arbeitnehmer) in Rechnung zu stellen (sogenannter **Regress**). Die Möglichkeit für einen Regress ist aber vom Grad des Verschuldens abhängig, wobei bei sogenannten „entschuldbaren Fehlleistungen“ überhaupt nicht gehaftet wird und bei Fahrlässigkeit eine Mäßigung durch das Gericht stattfinden kann. Bei Vorsatz ist die Haftung jedoch nicht eingeschränkt.

Die Begrenzung des Regresses ist insofern nötig, da ein voller Rückgriff dem Arbeitnehmer die wirtschaftliche Existenz rauben könnte und der Unternehmer im Regelfall der wirtschaftlich Stärkere sein wird. Der Unternehmer kann auch durch die Möglichkeit der Anstellung von Arbeitnehmern seine wirtschaftliche Position verbessern, wofür er aber auch ein Risiko übernehmen soll.



Seitenblickehaftung: An sich sind nur Vorgesetzte verpflichtet, das Handeln anderer zu beobachten und entsprechend einzugreifen, wenn sich aus dem Handeln Nachteile für andere ergeben. Kollegen müssen einander nicht ständig kontrollieren. Bei Fehlleistungen, die aber „in die Augen fallen“ kann derjenige, der eine solch offenkundige Handlung nicht abzustellen versucht, aber selbst haftbar werden.



Beispiele: Ein Arbeitnehmer des Krankenhauses stiehlt regelmäßig Gebrauchsmaterial für den Eigenbedarf. Ein Kollege weiß darüber Bescheid, will aber keine Schwierigkeiten und meldet seine Wahrnehmung nicht dem Vorgesetzten. Er macht sich dadurch gerichtlich strafbar und schadenersatzpflichtig.

Eine Krankenschwester sieht, wie eine Kollegin vertauschte Medikamente verabreicht und meldet den Fehler erst danach der Vorgesetzten. Sie hätte sofort auf den Fehler aufmerksam machen müssen, um eine Gefährdung der betroffenen Patienten zu verhindern.

Auch **ohne besondere Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind beide im Rahmen der sogenannten **Fürsorge- bzw. Treuepflicht** angehalten, Schaden vom jeweils anderen tunlichst abzuhalten. So ist etwa der Arbeitgeber unter anderem verpflichtet, auf die

Gesundheit des Arbeitnehmers zu achten, während der Arbeitnehmer etwa mit dem **Eigentum** des Arbeitgebers sorgsam umzugehen hat.

8 Schnittstelle Krankenhausrecht, Berufsrecht und Arbeitsrecht

Jeder Mitarbeiter im Krankenhaus steht (oftmals unbewusst) im Spannungsfeld zwischen den drei großen Rechtsgebieten **Krankenanstaltenrecht**, **Berufsrecht** und **Arbeitsrecht**.

Das **Krankenanstaltenrecht** regelt das organisatorische Umfeld des Krankenanstaltenbetriebes, also etwa, wer den Betrieb leitet, unter welchen Voraussetzungen Personen stationär aufgenommen werden müssen, wann sie zu entlassen sind, und dgl.

Das **Berufsrecht** gibt für einzelne Berufsgruppen Rechte und Pflichten vor, also etwa das Recht bestimmter Ärzte, den Titel „Abteilungsleiter“ zu führen oder seine Berufspflicht, auch in der Freizeit die nötige Erste Hilfe zu leisten.

Nicht alle Berufsgruppen haben ein spezielles Berufsrecht, im Gesundheitsbereich sind dies vor allem die Ärzte, Pflegepersonen, medizinisch-technischen Dienste, Hebammen usw. Trotzdem hat sich bei etlichen Berufsgruppen in der täglichen Arbeitssituation ein gewisser Standard entwickelt, der vom Gesetzgeber oftmals erst sehr viel später anerkannt und festgeschrieben wird.

Das **Arbeitsrecht** regelt die allgemeine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also z.B. das Recht des Arbeitgebers, seinem Arbeitnehmer Weisungen zu erteilen und seine Pflicht, einen entsprechenden Lohn zu zahlen.

Beispiel: Ein Pflegehelfer kann nicht alle von ihm erlernten und beherrschten Tätigkeiten im Alltag ausüben, da der Arbeitgeber einige davon den diplomierten Pflegepersonen vorbehalten hat.

Der Arbeitgeber ist rechtlich zu einer solchen Einschränkung berechtigt, gleichzeitig kann er aber nicht Tätigkeiten verlangen, die vom Berufsbild nicht umfasst sind.

Beispiel: Der Prosekturgehilfe hat den Arzt bei der Leichenöffnung zu unterstützen. Er kann aber keinesfalls verpflichtet werden, Leichenöffnungen selbst vorzunehmen, da dies nicht von seinem Berufsbild umfasst ist.

Für den Juristen sind die oft nur scheinbaren Widersprüche zwischen den einzelnen Rechtsgebieten meist leicht lösbar. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer durch Weisungen und generelle Anordnungen sehr stark beeinflussen kann, seine Grenze aber immer im Berufsrecht findet. Den teilweise massiven Rechten des Arbeitgebers stehen aber auch Rechte des Arbeitnehmers gegenüber, zB wird in vielen Ländern der Lohn bei Krankheit eine gewisse Zeit weiterbezahlt. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können **notfalls auch gerichtlich** ausgetragen werden.